

### Hinweis Frühjahrs N<sub>min</sub>-Beprobung 2019

Die Düngeverordnung aber auch die Neuerung einiger Schutzgebietsverordnungen fordern von uns die Einbeziehung von N-Min Proben bis in 90 cm Tiefe in einer entsprechenden Stichprobenanzahl. Wie aus dem Frühjahr 2018 und 2019 gewohnt, wird die N<sub>min</sub>- Beprobung durch den Probennehmer Nicolas Abing erfolgen. Allerdings erfolgt die Probenentnahme ab 2020 mit Hilfe eines Bodenprobeentnahmefahrzeuges (siehe Foto). Das Fahrzeug ist beispielsweise in der Lage, die Entnahme mit Hilfe von GPS zu kartieren und die identischen Entnahmestellen im Frühjahr 2021 erneut anzufahren.



(Foto: Nicolas Abing, bei der N<sub>min</sub> Beprobung des Zwischenfruchtversuches)

**Alle im letzten Frühjahr beprobten Flächen, werden automatisch wieder beprobt!** Bei dieser Vorgehensweise ist es möglich, die Flächen über einen längeren Zeitraum mit den unterschiedlichen Fruchtfolgen zu beobachten um dort möglicherweise Rückschlüsse auf die Düngung ziehen zu können. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit Flächen eines Betriebes, die sich innerhalb der Wasserschutzgebiete befinden, auszutauschen und zur Beprobung heranzuziehen. Um die Flächen fristgerecht zusammenstellen zu können inkl. Kartenmaterial, würde ich Sie bitten, bis **spätestens 06.12.2019** eine Rückmeldung zu geben, sofern Sie eine Flächenveränderung vornehmen wollen. Flächen die nicht im Wasserschutzgebiet liegen können nicht beprobt werden! Die Beprobung im Frühjahr 2020 erfolgt automatisch (ab Mitte Januar / Ende Januar, je nach Witterungsverlauf und Befahrbarkeit). Ihre Ergebnisse erhalten Sie dann direkt von der LUFA bzw. die Zusammenstellung der Mittelwerte im Frühjahr über das Rundschreiben WaKoA.

### Auszahlung der Fördergelder 2019

Die Auszahlung der Fördergelder für die jeweilig in Anspruch genommenen Maßnahmen im Betrieb sind gestartet.

## Düngerordnung: Ausbringtechnik ab 2020

Ab **1. Februar 2020** dürfen auf **bestelltem** Ackerland Gülle und Gärreste nur noch streifenförmig und **bodennah** ausgebracht werden, d. h. der Einsatz von Schleppschlauch-, Schleppschuhverteilern oder Schlitzgeräten von flüssigen org. Düngern ist dann **verpflichtend**! Im **Grünland/mehrf. Ackergras** gilt dies erst ab **01.02.2025**. Auf unbestelltem Ackerland ist vor der Aussaat der Kulturen aber weiterhin der Einsatz von Breitverteilern erlaubt, sofern eine sofortige Einarbeitung (**max. 1h in Gebieten mit rotem Grundwasserkörper, ansonsten 4h**) erfolgt. Nichtsdestotrotz sollte auch in Gebieten ohne roten Grundwasserkörper penibel darauf geachtet werden, dass eine sofortige Einarbeitung der Nährstoffe nach der Ausbringung erfolgt.

## Gewässerschutz fängt bei der Reinigung und Einwinterung der Pflanzenschutzspritze an

Aufgrund der Wetterlage und der fortgeschrittenen Zeit im Jahr, steht auf vielen Betrieben die Reinigung und Einwinterung der Pflanzenschutzspritzen kurz bevor oder ist in Teilen schon erfolgt. Restmengen und Reinigungswasser nicht über den Hofablauf entsorgen! Bei den regelmäßigen Beprobungen der Oberflächengewässer durch das LANUV werden im Herbst/Winter Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aus den Herbstanwendungen festgestellt. Zum Teil entstehen diese Belastungen sicherlich durch Oberflächenabfluss von den behandelten Flächen. Aber einen wesentlichen Anteil tragen die Einträge durch Hofabläufe bei! Hier gilt es, bei der Endreinigung der Geräte vor Winter besonders vorsichtig zu sein. **Restmengen und Reinigungswasser dürfen auf keinen Fall in die Hofabläufe gelangen, sie gehören auf die zuletzt behandelte Fläche, evtl. in die Güllegrube. Daher ist die Reinigung der Pflanzenschutzspritze nur auf Flächen durchzuführen, von denen kein Eintrag in Gewässer oder Kanalisation möglich ist!**

## Förderkatalog ab 2020

Der Förderkatalog zu den Maßnahmen in der Wasserkooperation Herford-Bielefeld wird im Winter überarbeitet und für das Jahr 2020 angepasst.

## Stoffstrombilanz und Erstellung des Nährstoffvergleiches 2018/2019

Wenn Unsicherheit über die Stoffstrombilanzpflicht besteht, sollte im Vorfeld der Nährstoffvergleich 18/19 mit dem Programm der LWK NRW 6.1 erstellt werden. Diese Programmversion weist im Ergebnisteil aus, ob der Betrieb von der Stoffstrombilanz betroffen ist. Senden Sie uns daher den vollständig ausgefüllten **Datenerhebungsbogen** für den Nährstoffvergleich inkl. **Einverständniserklärung** zeitnah zu und vereinbaren Sie mit uns im Anschluss einen Termin für die Erstellung der Stoffstrombilanz! Bei Betrieben, die im Wirtschaftsjahr 2017/2018 die Grenzwerte für die Stoffstrombilanz überschritten haben (siehe Nährstoffvergleich WJ 17/18) und keine Veränderung der Flächen- bzw. Tierausrüstung vorgenommen haben sind mit angrenzender Sicherheit im Wirtschaftsjahr 2018/2019 Stoffstrombilanzpflichtig. **Die Stoffstrombilanz muss bis zum 31.12.2019 berechnet worden sein und auf den Betrieben vorliegen!**

## Terminhinweise: Ackerbautage

**22.01.2020 Ackerbautag im Schützenhof Herford**, Anerkannte Fortbildung zur Sachkunde Pflanzenschutz

**06.02.2020 Ackerbautag in der Stadthalle Lübbecke**, Anerkannte Fortbildung zur Sachkunde Pflanzenschutz

## Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: [Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de](mailto:Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de)